



Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung Richtlinien

zur Abgeltung der besonderen Volksschule

Stand vom	November 2024
Version	V6.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	4
1.1	Voraussetzungen für die Anwendung des Abgeltungsmodells	4
2.	Zielsetzung	4
3.	Geschäftsjahr	4
4.	Übersicht Leistungen, Abgeltungsprinzipien und Anforderungen.....	5
4.1	Übersicht Leistungen	5
4.2	Abgeltungsprinzipien	5
4.3	Vorteile des Abgeltungsmodells	6
4.4	Anforderungen	8
4.4.1	Finanzbuchhaltung	8
4.4.2	Kostenrechnung	8
4.4.3	Rechnungsrevision	8
5.	Prozesse	9
5.1	Überblick Gesamtprozess.....	9
5.2	Leistungsvereinbarungsperioden.....	10
5.3	Erstellen der Dokumente Leistungsvereinbarung bzw. Budget.....	10
5.4	Budgetprozess.....	10
5.5	Abrechnungsprozess	11
5.6	Prozess Trendmeldung.....	11
5.7	Prozess Akonto-Zahlungen	12
6.	Leistungen	12
6.1	Unterricht.....	12
6.1.1	Modell des Unterrichts	12
6.1.2	Grundsätze zur Abgeltung des Unterrichts.....	13
6.1.3	Klassenlehrkraftentschädigung	15
6.1.4	Mentoring	15
6.1.5	Stellvertretungen im ordentlichen Unterricht	15
6.1.6	Förderlektionen	16
6.2	Tagesschule	16
6.2.1	Definition und Abgrenzung zu Mittagstisch und Internatsaufenthalt.....	16
6.3	Mittagstisch	18
6.3.1	Modell des Mittagstisches.....	18
6.3.2	Budgetierung	18
6.3.3	Abrechnung.....	18
6.3.4	Kostenbeteiligung der Eltern.....	18
6.4	Schülertransporte	18
6.4.1	Modell des Schülertransports	18
6.4.2	Budgetierung	19
6.4.3	Abrechnung.....	19
6.5	Betriebskosten	19
6.5.1	Allgemeines.....	19
6.5.2	Budgetierung	20
6.5.3	Abrechnung.....	20
6.5.4	Betriebsreserve	20
6.6	Infrastruktur	21
6.6.1	Mittelverwendung	21
6.6.2	Budgetierung	21
6.6.3	Abrechnung.....	21

6.7	Weitere Angebote	25
6.7.1	Allgemeines.....	25
6.7.2	Budgetierung	26
6.7.3	Abrechnung.....	26
6.8	Einnahmen	26
6.8.1	Budgetierung	26
6.8.2	Abrechnung.....	27
6.9	Nicht budgetierte Leistungen	27
7.	Controlling / Monitoring	28
7.1	Leistungscontrolling	28
7.2	Monitoring.....	28
7.3	Auswertung von Kennzahlen	28
8.	Übergang zum neuen Finanzierungssystem für Investitionen	28
9.	Glossar.....	29

1. Anwendungsbereich

Das Abgeltungsmodell für die besondere Volksschule gelangt gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privaten Trägerschaften von Angeboten der besonderen Volksschule zur Anwendung.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) schliesst namens des Kantons Bern für die Erbringung der Leistungen der Angebote im besonderen Volksschulbereich mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen über ihren Beitrag zum Angebot der besonderen Volksschule ab¹. Der Einfachheit halber wird im Folgenden der Begriff «Angebot» verwendet. Eine Trägerschaft kann mehrere «Angebote», d.h. Ausprägungen des Angebots der besonderen Volksschule, führen.

1.1 Voraussetzungen für die Anwendung des Abgeltungsmodells

Die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechnungslegung, berücksichtigt die Grundlagen der Kostenrechnung (Betriebsbuchhaltung) und wendet die Budgetierungs- und Abrechnungshilfe des AKVB (E-Plattform) an. Diese Voraussetzungen sind in der Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien vertraglich festgelegt.

Die Vorgaben zur Rechnungslegung und zum Aufbau der Kostenrechnung ermöglichen es den beteiligten kantonalen Direktionen, die für ihren Zuständigkeitsbereich benötigten Angaben eindeutig zu identifizieren. Weiter soll damit sichergestellt werden, dass die Trägerschaften die ihnen entstehenden Kosten genau einmal geltend machen.

Innerhalb des gesetzten Rahmens sind die Trägerschaften frei, ihr Rechnungswesen so detailliert zu führen, wie es für die eigenen Belange zweckmässig erscheint.

2. Zielsetzung

Mit dem Abgeltungsmodell wird das Ziel verfolgt, die verschiedenen Leistungen eines Angebots der besonderen Volksschule nach einheitlichen und objektiven Kriterien unter Berücksichtigung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), insbesondere zu Art. 13ff bezüglich Themen Betriebsbeiträge, Normkosten, Art. 14 bezüglich Vorschusszahlungen sowie Art. 19 zu mehrfachen Staatsbeiträgen, zu finanzieren.

3. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt. Die Anzahlung des Kantons für das Geschäftsjahr entspricht dem genehmigten Budget.

¹ Vgl. Art. 21k des Volksschulgesetzes (VSG). Es handelt sich um eine Aufgabendelegation. Deshalb unterstehen diese Vereinbarungen nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

4. Übersicht Leistungen, Abgeltungsprinzipien und Anforderungen

4.1 Übersicht Leistungen

Ein Angebot der besonderen Volksschule kann die in «Tabelle 1: Übersicht Leistung, Abgeltungsprinzip und Bezugseinheit» aufgeführten Leistungen mit den dafür vorgesehenen Abgeltungsprinzipien umfassen. Es hängt vom konkreten Angebot ab, welche Leistungen es beinhaltet.

Leistung	Abgeltungsprinzip	Bezugseinheit	Weitere Ausführungen
Klassenlektionen (Unterricht)	Effektive Kosten	Klasse	6.1 Unterricht
Förderlektionen	Pauschale	SuS	6.1.6 Förderlektionen
Tagesschule	Pauschale	SuS	6.2 Tagesschule
Schülertransporte	Effektive Kosten	KM-Leistung oder ÖV-Kosten	6.4 Schülertransporte
Betriebskosten	Pauschale	Klasse	6.5 Betriebskosten
Infrastruktur	Pauschale	Klasse	6.6 Infrastruktur
Weitere Angebote	Effektive Kosten	situativ	6.7 Weitere Angebote

Tabelle 1: Übersicht Leistung, Abgeltungsprinzip und Bezugseinheit

4.2 Abgeltungsprinzipien

Die Kosten eines Schulangebots sind abhängig von der Anzahl Klassen und dem Förderziel der Schülerinnen und Schüler (nachstehend SuS genannt). Entsprechend orientiert sich das Abgeltungsmodell an diesen beiden Grössen.

Die Personalkosten der Lehrpersonen ergeben den grössten Kostenfaktor. Dieser soll den Trägerschaften gemäss der effektiven Zusammensetzung der Mitarbeitenden und unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien (z.B. Erfüllung der beruflichen Voraussetzungen, anzurechnende Berufsjahre, etc.) abgegolten werden. Lehrkräfte, die Klassenlektionen im Sinne des ordentlichen Unterrichts erteilen, sind in LAG/LAV-nahen Anstellungsverhältnissen zu beschäftigen. Informationen zur Einstufung von Lehrpersonen in besonderen Volksschulen sind auf der Wissensplattform WPLG aufgeschaltet. Die besonderen Volksschulen können die Einstufung der Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in die entsprechende Gehaltsklasse und -stufe durch die Abteilung Personaldienstleistungen des AZD der BKD berechnen lassen (Art. 67 BVS).

Der übrige Betriebsaufwand der Schule sowie weitere Leistungen wie Tagesschulangebote sollen mit Pauschalen abgegolten werden. Für die Schülertransporte werden die effektiven Kosten berücksichtigt.

Die benötigte Infrastruktur, bestehend aus Grundstücken, Gebäuden für die Schule (Immobilien) sowie den von der Schule benötigten Einrichtungsgegenständen und der technischen Ausrüstung (Mobilen), wird ebenfalls mit je einer Pauschale für Immobilien und Mobilen pro Klasse abgegolten. Diese Pauschalen sind zweckgebunden und für Amortisation und Ersatzbeschaffung bzw. Verzinsung des investierten Kapitals vorgesehen. Die Immobilienpauschale kann alternativ für Raummieten und Baurechtszinsen eingesetzt werden. Um die Verwendung gemäss Zweckbestimmung überwachen zu können, gibt es entsprechende Buchführungsvorgaben. Es werden im Fondskapital entsprechende Konten geführt. *Tabelle 1: Übersicht Leistung, Abgeltungsprinzip und Bezugseinheit* zeigt im Überblick, wie die Abgeltungsprinzipien pro Leistung im Budgetierungsverfahren bzw. bei der Abrechnung angewendet werden. Der Abgeltungsprozess soll mit den notwendigen Angaben auskommen und somit den administrativen Aufwand für die Trägerschaften minimieren. Daraus resultiert das vom Kanton genehmigte Jahresbudget, auf das Anzahlungen geleistet werden. Bei unterjährigen Klasseneröffnungen sind die entstehenden Kosten für den Unterricht und die Förderlektionen in der Regel über die Betriebsreserve vorzufinanzieren. Wenn die Betriebsreserve dafür nicht ausreicht, kann der Kanton auf Gesuch hin zusätzliche Akonto-Zahlungen zum Budget sprechen. Die finanzielle Situation der Trägerschaft (Höhe der Betriebsreserve) wird in die Beurteilung des Gesuchs miteinbezogen.

Massgeblich für die definitive Höhe der kantonalen Abgeltung ist die Abrechnung.

Ergänzend geht aus der *Tabelle 2: Übersicht Leistungen, Budgetierung und Abrechnung* hervor, ob die Beiträge für die jeweilige Leistung mit einer Zweckbindung versehen sind und welchen ungefähren Anteil sie im Mittel an den Gesamtkosten des Angebots ausmachen.

4.3 Vorteile des Abgeltungsmodells

Eine Gesamtbeurteilung des Abgeltungsmodells ergibt die nachfolgend dargestellten Vorteile:

- Es handelt sich um eine ausgewogene Lösung hinsichtlich Geschäfts- bzw. finanziellem Risiko und Eigenverantwortung sowohl für die Trägerschaften der Angebote als auch für den Kanton. Die Kostentreiber im Schulbereich (Anzahl Klassen und benötigte Förderlektionen) schlagen sich bereits im Budget nieder. Somit ist im Moment der Abrechnung nicht mit unerwarteten Mehrkosten von erheblichem Ausmass zu rechnen.
- Das Abgeltungsmodell als solches ist transparent und schafft die Voraussetzung für die Bildung von Kennzahlen (SuS pro Klasse, Förderlektionen pro Angebot, etc.), die in geeigneter Form auch den Trägerschaften zwecks Optimierung der eigenen Angebote zur Verfügung gestellt werden können.
- Die im Modell enthaltenen Parameter (z.B. Zuschlag in % auf den Wochenlektionen pro Klasse nach Zyklus, Norminvestitionen pro Klasse oder Faktor für die Festlegung der Entschädigung pro Stunde, Tagesschulangebot im Verhältnis zum Ansatz der Regelschule) erlauben eine Anpassung der Abgeltung an die beobachtete Kostenentwicklung oder wegen politischer Vorgaben. Entsprechend kann das Abgeltungsmodell als gut steuerbar qualifiziert werden.
- Mit der vom AKVB zur Verfügung gestellten E-Plattform für die Budgetierung und Abrechnung der Angebote hält sich der administrative Aufwand für beide Seiten in Grenzen.

Abteilung für		Zweck- bindung	Anteil ca.	Budgetierung	Abrechnung
Unterricht	Klassenlektionen Förderlektionen Ambulante Angebote	Ja	67.5%	Näherungsweise Berechnung nach objek- tiven Kriterien und aufgrund weniger Vari- ablen und Parameter	Klassenunterricht und ambulante Ange- bote: Effektive Kosten, d.h. Ausgleich von + / nach Jahresabschluss; Förderlek- tionen: Pauschale
Betriebskosten	Schulbetrieb	Nein	22.5%	Pauschalierte Berechnung	Konto Betriebsreserve (Fondskapital) als "Liquiditätspool" für unterjährige Mehr-/ Minderkosten
Infrastruktur	Gebäude Land Mobilien	Ja	10.0%	Pauschaliert; Gesamtpauschale beste- hend aus 2 Teilen (Gebäude und Mobi- lien); Landkosten werden nicht separat abgegolten Unterschiedliche Norminvesti- tion pro Klasse für Schulen und Schul- heime	Buchhalterischer Detailnachweis über Speisung und Verwendung der entspre- chenden Fondskonti (Fondskapital); Be- endigung der Abgeltung für aufgehobene Klassen mit Auslaufen der LV
			100.0%		
Weitere Leis- tungen	Tagesschule	Nein		Pauschalierte Berechnung (möglichst ein- fach)	Abrechnung auf / Ausgleich via Betriebs- reserve
	Schülertransporte	Ja		Erwartete Kosten	Effektive Kosten
	Weitere Positio- nen/weitere Angebote	Nein		Erwartete Kosten	Effektive Kosten

Tabelle 2: Übersicht Leistungen, Budgetierung und Abrechnung

4.4 Anforderungen

4.4.1 Finanzbuchhaltung

In Übereinstimmung mit den Anforderungen anderer kantonaler Ämter macht das AKVB das Führen einer Finanzbuchhaltung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zur Auflage. Für private Trägerschaften ist das Swiss GAAP FER. Für öffentliche Gemeinwesen ist es HRM2.

Die Trägerschaft hat in ihrer Bilanz die Vermögensanteile von Schule, Wohnen und allfälligen weiteren Aktivitäten und Angeboten getrennt zu führen. Das Gleiche gilt für die Passiven (insbesondere Fremdkapital und Reserven im Eigenkapital). Für die publizierte Rechnung darf sie die Bilanzwerte zusammenfassen soweit es die Vorschriften zur Rechnungslegung zulassen. Gegenüber dem AKVB hat sie Einblick in die Details der Bilanz mit der verlangten Aufschlüsselung zu gewähren.

Die Trägerschaft hat die Pflichten zum Vergütungsbericht (StBG, Art. 8) zu beachten. Konkret soll sie gemäss dem vorgeschriebenen Rechnungslegungsstandard im Anhang die geleisteten Vergütungen offenlegen.

4.4.2 Kostenrechnung

Für die Abrechnung der zeitlich und sachlich abgegrenzten Aufwände der einzelnen Leistungen eines Angebots (= Kosten) ist eine Kostenrechnung in der Form einer Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorzulegen (Betriebsabrechnungsbogen, BAB).

Der Kontenplan ist nach dem Standard von ARTISET zu führen und die für die Kostenrechnung benötigten Inventare und Verzeichnisse sind zu führen und aktuell zu halten (Flächeninventar, Anlagenbuchhaltung, etc.).

Die Leistungen pro Angebot der besonderen Volksschule sind je in einem übergeordneten Kostenträger «besonderes Volksschulangebot» zusammengefasst. Dieser ist aufgeteilt in einzelne Kostenträger für jede Leistung des Angebots gemäss Leistungsvereinbarung mit dem AKVB.

Soweit möglich sind die Kosten als direkte Kosten auf die Kostenträger zu verbuchen. Die indirekten Kosten sind von der Trägerschaft gemäss ihrem Umlagekonzept anteilig abzurechnen. Die Entlastung der Kostenträger erfolgt gemäss der Abrechnung der jeweiligen Leistungen.

4.4.3 Rechnungsrevision

Gemäss der Leistungsvereinbarung haben sich private Trägerschaften einer eingeschränkten Revision zu unterziehen, auch wenn sie nach Obligationenrecht dazu nicht verpflichtet wären. Die Kosten dafür gelten als Betriebskosten. Sollte eine Trägerschaft die vom Obligationenrecht formulierten Kriterien für eine ordentliche Revision erfüllen, so hat sie eine solche durchzuführen. Trägerschaften des öffentlichen Rechts führen eine Revision nach Gemeindegesetz Art. 72 durch. Sie soll einen mit der eingeschränkten Revision vergleichbaren Prüfumfang aufweisen.

Vom AKVB spezifizierte Sachverhalte sind ergänzend zum Inhalt der eingeschränkten Revision von der Revisionsstelle einzeln zu überprüfen. Die Befunde sind gegenüber der Trägerschaft zuhanden des Kantons schriftlich festzuhalten.

Zu diesen Sachverhalten gehören (nicht abschliessende Liste):

- Schlüssel für die Kostenumlage: Dem Kanton werden nur die Kosten belastet, die den von ihm bestellten Angeboten anrechenbar sind (korrekte Abgrenzung von Kosten für Angebote, die nicht unter einen kantonalen Auftrag fallen). Weiter werden diese Kosten sachgerecht zwischen Schule, Wohnen und allfälligen weiteren Angeboten im Auftrag des Kantons aufgeteilt.
- Korrekte Verbuchung der Infrastrukturpauschalen für Immobilien und Mobilien inkl. Entnahmen, Erlöse für veräusserte Infrastrukturgüter etc.
- Tagessschulangebote: Stichprobenweise Prüfung, dass die in der Abrechnung geltend gemachten Kosten den effektiven Teilnahmezahlen entsprechen, dass die einkommensabhängigen Elternbeiträge korrekt ermittelt, eingefordert und als Erlöse auf den betreffenden Kostenträgern verbucht sind.
- Entlastung der Kostenträger: Prüfen, dass die Entlastung gemäss den Vorgaben des Abgeltungsmodells erfolgte.

Der Revisionsbericht und die zusätzlichen Berichte der Revisionsstelle an die zuständigen Organe der Trägerschaft («Managementletter» und ähnliche) sind dem AKVB zusammen mit der Abrechnung unaufgefordert und vollständig via E-Plattform einzureichen.

5. Prozesse

5.1 Überblick Gesamtprozess

Im Zusammenhang mit dem Abgeltungsmodell sind die Geschäftsprozesse Leistungsvertrag, Budgetierung und Abrechnung von speziellem Interesse. Übergreifend lassen sich diese Teilprozesse zu einem Gesamtprozess finanzielle Steuerung zusammenfassen.

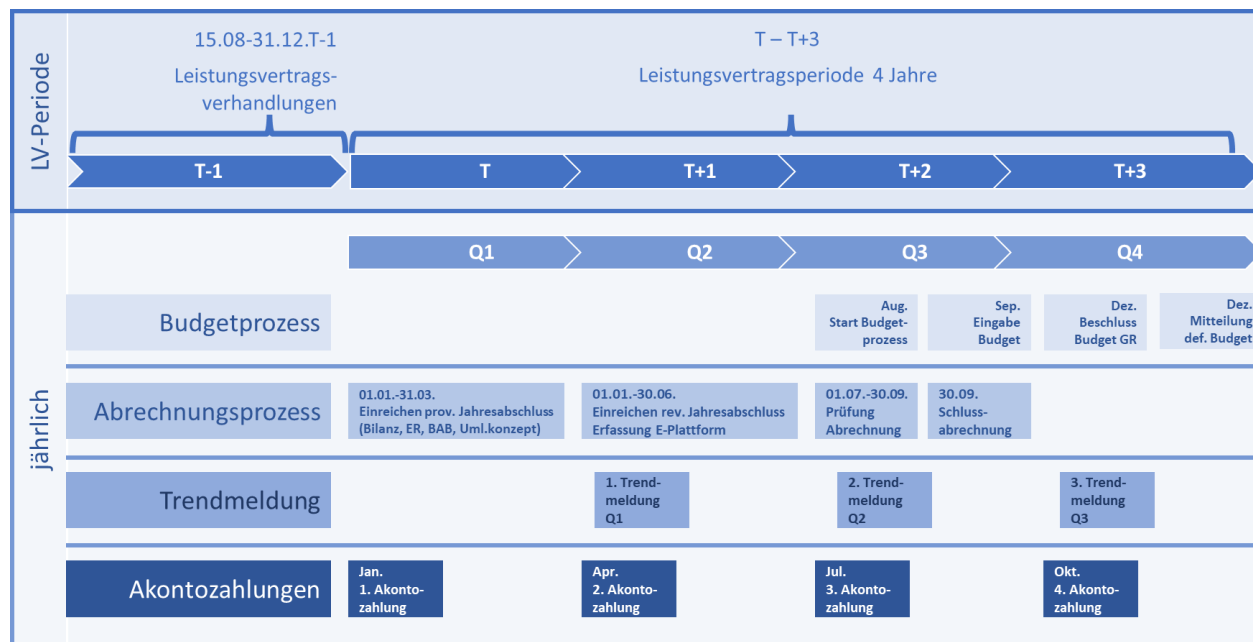


Abbildung 1: Überblick Gesamtprozess

5.2 Leistungsvereinbarungsperioden

Die Leistungsvereinbarungsperioden (LV-Perioden) zwischen Kanton und Trägerschaft dauern normalerweise vier Jahre. Für eine neue Periode wird eine bestehende Vereinbarung erneuert. Wenn Vereinbarungen mit neuen Angeboten abgeschlossen werden, beginnt allenfalls eine verkürzte LV-Periode bis zum Zeitpunkt der nächsten Gesamterneuerung.

In der Leistungsvereinbarung sind die Grundlagen der Leistungserbringung durch die Trägerschaft festgehalten (daraus ergibt sich das mittels E-Plattform berechnete Budget des ersten Jahres). In den Jahren dazwischen wird vom AKVB jeweils ein Budget eingefordert, welches das geänderte Mengengerüst des Angebots resp. der verschiedenen Angebote einer Trägerschaft und allenfalls angepasste Berechnungsgrössen des Abgeltungsmodells (Parameter) berücksichtigt. Die Auflösung einer Vereinbarung oder die Änderung vor der ordentlichen Erneuerung bleibt den Parteien aus wichtigen Gründen vorbehalten. Mit der Leistungsvereinbarung wird eine Sollkapazität (Anzahl Klassen und SuS) vereinbart.

5.3 Erstellen der Dokumente Leistungsvereinbarung bzw. Budget

Die E-Plattform ist so konfiguriert, dass sie für ein bestimmtes Angebot ein Dokument zum Vertragszusatz mit den vereinbarten Eckwerten der Leistungsvereinbarung (Angaben über Sollkapazität an Klassen und Schulplätzen, Unterrichtssprache sowie Förderlektionen pro SuS) generieren kann.

Die Leistungsvereinbarung wird am Anfang einer Vierjahresperiode ausgestellt. Sie enthält den Teil mit den für alle Angebote gleichermassen geltenden Bestimmungen («allgemeine Geschäftsbedingungen»). Das Budget für das folgende Jahr der betreffenden Vierjahresperiode ergibt sich aus der Eingabe auf der E-Plattform. Es wird in das Informationsschreiben über die Akonto-Zahlungen für alle Angebote einer Trägerschaft aufgenommen. Bei der Aufbereitung dieser Schreiben können Sonderpositionen (bspw. Abzug zur Rückerstattung eines Betriebsreserveüberschusses bzw. zusätzliche Zahlungen gemäss separatem Entscheid des AKVB für nicht budgetierte unterjährige Klasseneröffnungen) berücksichtigt werden.

In den drei Folgejahren bildet das Budget des jeweiligen Jahres die Grundlage für die jährlichen Akontozahlungen, die vom AKVB mit einem Informationsschreiben zu Jahresbeginn angekündigt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen AKVB und Trägerschaft vereinbarte Änderungen vor Ablauf der Vierjahresperiode bleiben vorbehalten. Sie können dazu führen, dass eine neue Leistungsvereinbarung bzw. eine Aktualisierung des Vertragszusatzes erforderlich ist. Die Laufzeit einer solchen revidierten Leistungsvereinbarung endet mit der nächsten generellen Erneuerung aller Vereinbarungen.

5.4 Budgetprozess

Unterschiedliche Angebote einer Trägerschaft unterscheiden sich voneinander durch das Konzept. Ein bestimmtes Angebot kann an einem oder mehreren Standorten erbracht werden.

Die Trägerschaften budgetieren ihre Angebote auf der vom AKVB zur Verfügung gestellten Internet-Plattform (E-Plattform). Die zuständigen Personen der Trägerschaften werden dazu aufgefordert. Für die Budgetierung müssen die vom Angebot zwingend benötigten Angaben zu den einzelnen Leistungen erfasst werden. Mittels der hinterlegten Werte für die Abgeltung der einzelnen Leistungen zeigt die E-Plattform das Ergebnis der Budgetberechnung pro Leistung

an. Das Ausfüllen der benötigten Angaben ist weitgehend selbsterklärend. Wo nötig, gibt es Anleitungen direkt auf der Plattform.

Das Ergebnis der Budgetberechnung ist unmittelbar ersichtlich (auch bei noch unvollständigen Eingaben) und die Trägerschaft kann auch auf frühere Budgets zugreifen. Bis zum Ablauf der Eingabefrist kann sie ihre Eingaben beliebig ändern. Wenn sie zusätzliche Klassen führen und vom Kanton abgelden lassen möchte, muss das vorgängig vom AKVB bewilligt werden. Die Planung zusätzlicher Angebote geschieht im Einvernehmen zwischen Kanton und Trägerschaft.

Auf der Grundlage des bewilligten Budgets leistet der Kanton die Akontozahlungen.

5.5 Abrechnungsprozess

Die Trägerschaften erstellen ihren Jahresabschluss und die Betriebsabrechnung für die Leistungen der besonderen Volksschule gemäss den Vorgaben, genehmigen sie durch die Revisionsstelle und ihre Organe. Dafür steht die vom OR vorgesehene Frist bis am 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zur Verfügung. Das AKVB verlangt von den Trägerschaften per Ende März den provisorischen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Betriebsabrechnung (BAB) sowie dem Umlagekonzept (BAB).

Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie die Betriebsabrechnung (BAB) für die von der Trägerschaft erbrachten Leistungen im Bereich der besonderen Volksschule bilden die Grundlage für den von der E-Plattform unterstützten Abrechnungsprozess. Diese beiden Dokumente wie auch der Revisionsbericht und die zusätzlichen Anmerkungen der Revisoren zuhanden der Organe der Trägerschaft sind dem AKVB via E-Plattform zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung auf der E-Plattform folgt den in *Tabelle 2: Übersicht Leistungen, Budgetierung und Abrechnung* dargestellten Prinzipien. Pro Angebot erfasst die Trägerschaft für jede Leistung das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung. Weiter überträgt sie bestimmte Angaben aus der genehmigten Bilanz in die Plattform, damit die Saldi von Immobilienfonds (für Gebäude) und Fonds für Mobilien nachvollzogen werden können. Die Plattform nimmt einen Vergleich mit dem Budget vor und präsentiert unmittelbar eine Abrechnung gegliedert nach den Leistungen und in der gleichen Struktur wie das Budget. Diese Abrechnung wird vom AKVB geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird der Trägerschaft schriftlich mitgeteilt.

Ein Saldo zugunsten der Trägerschaft wird in der Regel bis Ende September ausbezahlt. Ein Saldo zugunsten des Kantons wird in Rechnung gestellt. Eine Verrechnungsmöglichkeit mit der nächsten Akontozahlung ist vorbehalten.

Die für den Gesamtprozess der besonderen Volksschulangebote relevanten Ecktermine sind informationshalber in der *Abbildung 1: Überblick Gesamtprozess* aufgeführt. Im Vollzug gelten die vom AKVB jeweils gegenüber den Trägerschaften genannten Termine, die von diesen Richtterminen abweichen können.

5.6 Prozess Trendmeldung

Im Rahmen der gesamtsstaatlichen Finanzprozesse des Kantons Bern sind regelmässig Trendmeldungen (i.d.R. 3-mal im Jahr) zum voraussichtlichen Jahresergebnis des Kantons zu erstellen. Hierzu werden die Trägerschaften aufgefordert, eine Prognose zum erwarteten Rechnungsergebnis des laufenden Jahres der Trägerschaft abzugeben. Die Erhebung erfolgt über die E-Plattform.

5.7 Prozess Akonto-Zahlungen

Das AKVB informiert die Trägerschaft jeweils zu Beginn des Jahres auf der Basis des Budgets über die vierteljährlichen Akontozahlungen, die der Kanton für das Geschäftsjahr leisten wird. Die zugrundeliegenden Eckwerte sind in einem Vertragszusatz (Anhang 1 zur LV) enthalten, welcher jährlich angepasst werden kann.

6. Leistungen

6.1 Unterricht

6.1.1 Modell des Unterrichts

Der Lektionenpool pro Klasse ist das Element des Modells, welches dazu dient, das Ausmass des Klassenunterrichts festzulegen und gleichzeitig dessen Einhaltung zu überprüfen. Dem obligatorischen Unterricht werden die Lektionenzahlen gemäss Lehrplan 21 zugrunde gelegt. Jeder Zyklus erhält auf dieser Lektionenzahl einen Zuschlag, um den spezifischen Bedingungen der besonderen Volksschule Rechnung zu tragen. Mit dem Zuschlag werden fakultativer und abteilungsweiser Unterricht sowie ein Grundangebot an Logopädie und Psychomotorik abgegolten. Über alle Zyklen gesehen weichen die aus dem Modell resultierenden Wochenlektionen pro Klasse nur wenig voneinander ab, womit pro Klasse für den ordentlichen Unterricht insgesamt rund 140 Stellenprozente für Lehrpersonen zur Verfügung stehen, was durchschnittlich 39.2 Wochenlektionen entspricht. Die Sprachheilschulen dürfen zusätzliche Lektionen für Logopädie budgetieren und abrechnen.

Die pro bewilligte Klasse angepasste Entschädigung für die Klassenlehrpersonen wird seit 1.8.2024 gewährt.²

Für zusätzlich zum Unterricht benötigte Förderung einzelner SuS stehen mit den Förderlektionen zusätzliche Mittel im Rahmen der Leistungsvereinbarung zur Verfügung. Förderlektionen werden in Form einer Anzahl Wochenlektionen pro SuS für die Umsetzung der spezifischen Ausrichtung der Institution vereinbart. Es ist für alle SuS eines Angebots der gleiche Faktor anzuwenden, wobei auch Teile einer Lektion vereinbart werden können (also zum Beispiel 1.50 oder 2.25 Wochenlektion pro SuS).

Förderlektionen stehen den Institutionen zum bedarfsgerechten Einsatz zur Verfügung, es erfolgt keine zusätzliche Kostengutsprache. Mit den vereinbarten Mitteln sind Ressourcen für die Leistungen von Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Schulassistentinnen und Schulassistenten, für die Leistungen von weiterem Personal, das beispielsweise für die Pflege während des Unterrichts benötigt wird oder für weitere Leistungen wie individuelle Logopädielektionen, arbeitsagogische Förderung, sozialpädagogische Unterstützung etc. zu finanzieren.

Der Kanton Bern kann zusätzliche befristete oder unbefristete Massnahmen vorsehen und finanzieren, wie zum Beispiel Mentorate oder Teilurlaube für Weiterbildungen. Weitere Informationen zum Personal- und Gehaltswesen von Lehrpersonen im Kanton Bern finden sich auf der Website [Startseite - WPGL Kanton Bern](#).

² S. Anhang 4, Art. 3.1a zu den Artikeln 91 und 92 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Stand 1.8.2024)

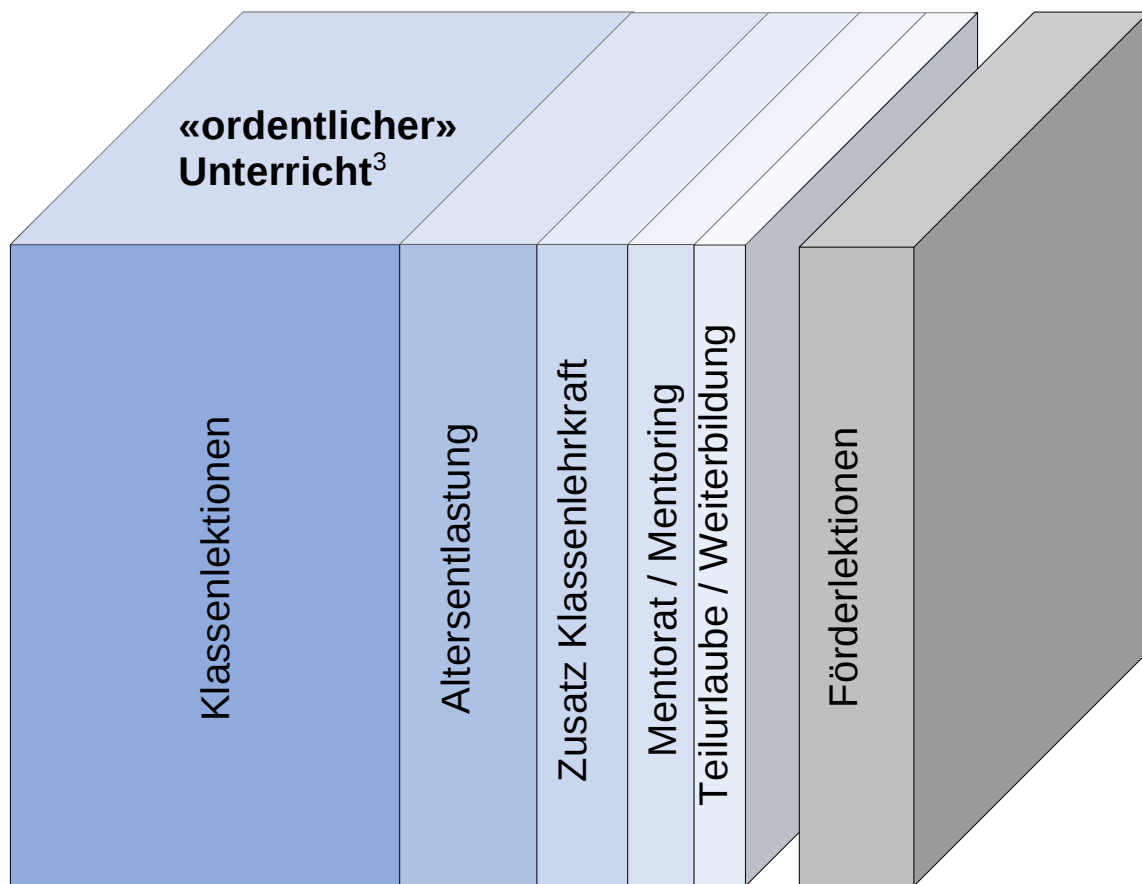


Abbildung 2: Modell für die Abgeltung des Unterrichts³

6.1.2 Grundsätze zur Abgeltung des Unterrichts

Die anfallenden Bruttolohnkosten der Lehrkräfte des ordentlichen Unterrichts werden effektiv abgegolten. Lehrkräfte des «ordentlichen» Unterrichts verfügen über eine LAG/LAV-nahe Anstellung. Pro Klasse stehen dafür 140 Stellenprozente zur Verfügung. Zusätzlich können die Kosten für Stellvertretungen, Altersentlastung, Teilurlaube, Mentorate und Klassenlehrkräfte geltend gemacht werden. Bewilligte Zusatzlektionen Logopädie in Sprachheilschulen werden ebenfalls effektiv entschädigt.

Bruttolohnkosten für Stellvertretungen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts werden netto, abzüglich der erhaltenen Sozialversicherungsentschädigungen zurückvergütet.

Die Berechnung der Förderlektionen erfolgt anhand der Anzahl budgetierter SuS, der Anzahl vereinbarter Förderlektionen pro SuS und der für alle Trägerschaften einheitlichen Pauschale pro Förderlektion⁴. Der so errechnete Betrag ist eine pauschalierte Obergrenze für die Kosten der Förderlektionen des betreffenden Angebots. Die Obergrenze gilt ausdrücklich pro Angebot,

³ «Klassenlektionen» beinhalten obligatorische Lektionen nach LP 21, Lektionenzuschlag für fakultativen und abteilungsweisen Unterricht sowie Angebot Logopädie und Psychomotorik

⁴ s. Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot BVSDV Art. 9

da der Anspruch auf Förderlektionen vom Konzept des Angebots abhängig ist. Allfällige Mehr- oder Minderkosten werden der Betriebsreserve belastet, bzw. gutgeschrieben.

6.1.2.1 Budgetierung

Die Trägerschaft gibt pro Angebot an, wie viele Klassen pro Zyklus im betreffenden Jahr geführt werden sollen. Werden Mischklassen geführt, dürfen diese Klassen und alle SuS in diesen Klassen beim höheren Zyklus angegeben werden.

Ausserdem gibt die Trägerschaft ihre Brutto-Gehaltskosten und die Anzahl Vollzeitstellen der angestellten Lehrpersonen an. Diese Angaben sind präzise für die LAG/LAV-nahen Anstellungen von Lehrpersonen und pädagogisch-therapeutisch tätigen Lehrpersonen zu ermitteln, die ordentliche Unterrichtslektionen gemäss Modell erteilen. Gehaltskosten von Schulleitungen, Praktikantinnen und Praktikanten, Assistentinnen und Assistenten oder anderen Angestellten der Trägerschaft dürfen in diesen Angaben nicht enthalten sein.

Die Angaben dienen einzig der Berechnung des Kostensatzes pro Wochenlektion für das Budget der betreffenden Trägerschaft. Der berechnete Kostensatz wird für die Budgetierung verwendet und ist somit für die Höhe der Akontozahlung relevant. In der Abrechnung darf die Trägerschaft die Ist-Kosten gemäss ihrer geprüften Jahresrechnung geltend machen.

Die E-Plattform berechnet den gesamten Anspruch an Klassenlektionen (inkl. Lektionenzuschlag, bis 2024 auch inkl. Klassenlehrlektion) und weist den Budgetbetrag für den ordentlichen Klassenunterricht aus.

6.1.2.2 Abrechnung

Dem Kostenträger Klassenlektionen werden die direkten Bruttolohnkosten der Lehrpersonen und pädagogisch-therapeutisch tätigen Lehrpersonen für den ordentlichen Unterricht gemäss Modell der effektiv geführten Klassen nach Zyklen zugewiesen. Dieser umfasst neben dem obligatorischen Klassenunterricht plus Lektionenzuschlag, bis 31.7.2024 die Klassenlehrlektion, ab 1.8.2024 die Zulagen für Klassenlehrpersonen sowie die zusätzlich bewilligten Logopädie-Lektionen der Sprachheilschulen. Dazu kommen die vom Kanton Bern zusätzlichen befristeten oder unbefristeten Massnahmen zur Unterstützung der Unterrichtenden, wie z. B. Mentorate oder Teilurlaube für Weiterbildungen. Die entsprechenden Bruttolohnkosten und Vollzeitäquivalente gemäss Anstellungen sind in der E-Plattform zu erfassen.

Damit wird der Ist-Kostensatz pro Wochenlektion ermittelt, der zur Berechnung einer allfälligen Rückforderung des Kantons infolge zu viel erteilter Klassenlektionen, resp. zu hoher Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Anzahl der geführten Klassen dient.

Eine Rückforderung erfolgt, wenn pro geführte Klasse der durchschnittliche Lehrpersoneneinsatz für den ordentlichen Unterricht von 1.4 VZÄ (entspricht 140 Stellenprozenten) überschritten wird. Zur korrekten Ermittlung der Anzahl Vollzeitäquivalente, die für die Berechnung einer allfälligen Rückforderung des Kantons massgebend sind, stehen in der E-Plattform Spalten zur Angabe von VZÄ-Entlastungen zur Verfügung. Entlastet werden VZÄ, die im Anstellungsverhältnis inbegriffen sind, aber nicht dem eigentlichen ordentlichen Unterricht belastet werden dürfen. Dies sind beispielsweise Altersentlastungen, VZÄ für Mentorate oder für vom Kanton bewilligte Teilurlaube. Sprachheilschulen dürfen zusätzlich die effektiv unterrichteten Zusatzlektionen für Logopädie geltend machen, höchstens aber im Umfang der budgetierten und bewilligten Lektionen

Stellvertretungskosten bei Ausfall von Lehrkräften des ordentlichen Klassenunterrichts gemäss Modell können im Rahmen des Abrechnungsprozesses netto geltend gemacht werden (abzüglich eingedommene Sozialversicherungsleistungen).

Alle indirekten Kosten aus dem Klassenunterricht gehen zu Lasten des Kostenträgers 6.5. *Betriebskosten*

6.1.3 Klassenlehrkraftentschädigung

Bis Ende Juli 2024 wurde pro Klasse eine Lektion für die Klassenlehrkraft vergütet. Ab August 2024 werden pro Klasse 5 Stellenprozente und eine Zulage von CHF 300.- pro Monat (12-mal) gewährt⁵.

6.1.3.1 Budgetierung

Im Rahmen der Budgetierung können pro Klasse maximal 5 Stellenprozente für die Klassenlehrkraft in der E-Plattform eingetragen werden. Diese werden mit dem Kostensatz pro Wochenlektion aufgerechnet und entsprechend in den Akonto-Zahlungen berücksichtigt. Die Funktionszulage von jährlich CHF 3'600.- pro Klasse ist bei der Angabe der allgemeinen Bruttolohnkosten einzurechnen.

6.1.3.2 Abrechnung

Bei der Deklaration der Bruttolohnkosten sind die Entschädigungen für Klassenlehrkräfte sowohl bei der Deklaration der VZÄ des Unterrichts als auch bei den Bruttolohnkosten zu deklarieren. In einer separaten Spalte können anschliessend die Anzahl VZÄ für Klassenlehrkraftentschädigungen zur korrekten Rückrechnung der Lektionenüberprüfung entlastet werden.

6.1.4 Mentoring

Gemäss Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92 LAV, Artikel 3.1b (Stand 1.8.2024) können zeitlich beschränkte Beschäftigungsgradprozente für Mentorat / Mentoring bewilligt werden. Diese sind für die besonderen Volksschulen bei der Abteilung besonderes Volksschulangebot zu beantragen.

6.1.4.1 Budgetierung

Im Rahmen der Budgetierung können die bewilligten Stellenprozente für Mentorat / Mentoring in der E-Plattform eingetragen werden. Diese werden mit dem Kostensatz pro Wochenlektion aufgerechnet und entsprechend in den Akonto-Zahlungen berücksichtigt.

6.1.4.2 Abrechnung

Bei der Deklaration der Bruttolohnkosten sind die Entschädigungen für Mentorat und Mentoring sowohl bei der Deklaration der VZÄ des Unterrichts als auch bei den Bruttolohnkosten zu deklarieren. In einer separaten Spalte können anschliessend die Anzahl VZÄ für Mentorat und Mentoring zur korrekten Rückrechnung der Lektionenüberprüfung entlastet werden.

6.1.5 Stellvertretungen im ordentlichen Unterricht

Kosten für Stellvertretungen der ordentlichen Klassenlektionen können zusätzlich effektiv abgerechnet werden. Die von Sozialversicherungen wie z. B. Erwerbsersatzordnung (EO), Unfall- oder Krankentaggeldversicherungen (UVG/KTG) erhaltenen Sozialversicherungsbeiträge sind zu deklarieren und werden in Abzug gebracht.

6.1.5.1 Budgetierung

Stellvertretungskosten werden nicht budgetiert.

⁵ s. Anhang 4, Art. 3.1a zu den Artikeln 91 und 92 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Stand 1.8.2024)

6.1.5.2 Abrechnung

In der E-Plattform unter der Rubrik «Lohnkosten» sind die Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ), die Bruttolöhne und die Sozialversicherungsbeiträge der Stellvertretungen sowie die erhaltenen Leistungen von Sozialversicherungen zu deklarieren.

6.1.6 **Förderlektionen**

6.1.6.1 Budgetierung

Für die Budgetierung der Förderlektionen gibt die Trägerschaft pro Angebot die Anzahl vorgesehene SuS pro Klasse an. Der Anspruch an Förderlektionen pro Kind in einem bestimmten Angebot wird vom AKVB mit der Leistungsvereinbarung festgelegt und auf der E-Plattform hinterlegt und steht im Kontext der Klassengrösse, der Zielgruppe, der Anzahl betreuungsintensiver SuS und weiterer situationsbedingter Faktoren. Anhand der vom AKVB festgelegten Abgeltung pro Förderlektion berechnet die Plattform den Budgetbetrag für die Förderlektionenpauschale. Dieser Betrag ist eine pauschalierte Obergrenze für Abgeltung der Kosten für die unterrichtsunterstützenden oder unterrichtsermöglichenden Massnahmen des betreffenden Angebots. Die Obergrenze gilt ausdrücklich pro Angebot, da der Anspruch auf Förderlektionen vom Konzept des Angebots abhängig ist.

6.1.6.2 Abrechnung

Auf dem Kostenträger Förderlektionen werden die direkten Personalkosten der zusätzlichen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten und weiterer an der individuellen Förderung der SuS beteiligter Personen inkl. deren Stellvertretungskosten verbucht. Resultiert im Klassenunterricht eine Lektionenüberschreitung, können die zu viel erteilten Klassenlektionen in den Förderlektionen ausgewiesen werden, sofern das Budget der Förderlektionen dies zulässt.

Der für Förderlektionen genehmigte budgetierte Betrag (Erlös auf diesem Kostenträger) ist eine unveränderliche Pauschale. Das Ergebnis auf dem Kostenträger wird auf die Betriebsreserve abgerechnet. Nicht gedeckte Kosten für Förderlektionen infolge unterjähriger Klasseneröffnungen sind in der Regel für die Monate August bis Dezember des laufenden Jahres durch die Betriebsreserve zu decken.

Falls ein Kind intern (innerhalb derselben Trägerschaft) zwischen zwei Angeboten wechselt, können ebenfalls Mehrkosten entstehen, z.B. wenn das Angebot, in das das Kind wechselt, einen höheren Anspruch auf Förderlektionen hat als das Angebot, aus dem es wechselt. Solche Mehrkosten müssen im ersten Jahr des Aufenthalts im neuen Angebot ebenfalls aus der Betriebsreserve gedeckt werden.

Ebenfalls unter Förderlektionen abzurechnen sind die Personalkosten für Schulreisen, Lager, Landschulwochen, Waldkindergarten u.a.m.

Alle durch die erteilten Förderlektionen verursachten indirekten Kosten vergleiche *6.4 Schülertransporte* bzw. *6.5 Betriebskosten*.

6.2 **Tagesschule**

6.2.1 **Definition und Abgrenzung zu Mittagstisch und Internatsaufenthalt**

Tagesschulangebote sind Angebote ausserhalb der Unterrichtszeit und stehen SuS offen, die eine besondere Volksschule besuchen und in einem Schulheim nicht das Internat in Anspruch nehmen.

Den SuS der besonderen Volksschule soll analog den SuS der Regelschule ein Tagesschulangebot offenstehen, wenn eine bestimmte Anzahl von Erziehungsberechtigten für ihre Kinder ein solches Angebot wünscht. Dazu führt die Trägerschaft für jedes Angebot jährlich eine Elternbefragung durch. Wenn die Erziehungsberechtigten von drei oder mehr Kindern den Besuch eines Moduls wünschen, so ist die Trägerschaft verpflichtet, dieses Modul bereit zu stellen. Ist die Nachfrage geringer, kann sie das Angebot auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen.

Besuchen SuS das Mittagsmodul und haben am betreffenden Nachmittag Schule, gilt das entsprechende Mittagsmodul als Mittagstisch (siehe 6.3 Mittagstisch).

Während Internatstagen (ein Internatstag beginnt am Morgen mit dem Eintreffen in der Schule und endet am darauffolgenden Morgen mit dem Beginn des Unterrichts) von SuS dürfen keine Tagesschulangebote zu Lasten der besonderen Volksschule abgerechnet werden. Ab vier Übernachtungen gelten Kinder als Vollzeitinternats-Schülerinnen und -Schüler und es dürfen generell keine Betreuungskosten und Verpflegungskosten im Rahmen der Tagesschulangebote oder des Mittagstischs abgerechnet werden. Die Betreuungs- und Verpflegungskosten für diese Zeitspanne sind über die Abgeltung des Internatsaufenthalts zu decken. Dafür ist eine tagesgenaue Protokollierung des Besuchs von Tagesschule und Mittagstisch mit Ausscheidung der Internats-Schülerinnen und -Schüler eine Voraussetzung.

6.2.2 Budgetierung

Die Budgetierung des Tagesschulangebots darf auf der Basis von Erfahrungswerten vorgenommen werden, da zum Zeitpunkt der Budgetierung auf der E-Plattform das Ergebnis der Elternbefragung noch nicht vorliegt.

Die Trägerschaft gibt pro Angebot an, für welche Betreuungsmodule an welchen Wochentagen sie wie viele Teilnehmende erwartet. Ausserdem wird eine Angabe zur Dauer der einzelnen Betreuungsmodule benötigt. Die Zeitdauer eines Tagesschulmoduls kann sich von Angebot zu Angebot unterscheiden.

Die Abgeltung beträgt ein Mehrfaches der Betreuungspauschale der Regelschule. Die Höhe der Abgeltung ist für ein Pflicht- und ein freiwilliges Angebot gleich. Da in einem freiwilligen Tagesschulangebot der Trägerschaft weniger als drei Kinder teilnehmen, ist die Gesamtentschädigung pro Betreuungsstunde tiefer. Der Faktor wird vom AKVB festgelegt. Somit errechnet die E-Plattform das Total der geplanten Betreuungsstunden und multipliziert dieses mit der aktuell gültigen Betreuungspauschale pro Stunde der Regelschule und anschliessend mit dem Koeffizienten für die besondere Volksschule. Auf der Plattform ist ausserdem die Anzahl Wochentage pro Schulwoche, abhängig von der Verteilung der beweglichen Feiertage, für das betreffende Jahr hinterlegt, so dass die Budgetberechnung auf einer möglichst exakten Grundlage beruht.

Wird das Tagesschulangebot von einer Trägerschaft für mehrere Trägerschaften geführt, so ist es bei der durchführenden Trägerschaft zu budgetieren und abzurechnen. Nutzt eine Trägerschaft das Tagesschulangebot der regulären Volksschule, ist das Tagesschulangebot nicht zu budgetieren. Die Regeltageschule rechnet die Kosten inkl. Elternbeiträge ordentlich ab.

6.2.3 Abrechnung

Alle Personal- (Gehälter der Betreuungspersonen sowie anteilige Kosten für Administration und Leitung) und Sachkosten des Tagesschulangebots sind in der Betriebsabrechnung auf dem Kostenträger Tagesschule zu verbuchen. Kosten für Räume, die nicht ausschliesslich von der Tagesschule genutzt werden, sind anteilig nach Benutzung auf die entsprechenden Kostenträger umzulegen.

Die gemäss der Elternumfrage ermittelten Pflichtangebote sind durchzuführen. Die Durchführung von freiwilligen Angeboten liegt im Ermessen der Trägerschaft bzw. des Angebots.

Eine Kostenüber- oder -unterdeckung auf dem Kostenträger Tagesschule wird auf das Konto Betriebsreserve abgerechnet.

6.2.4 Kostenbeteiligung der Eltern

Für den Besuch von Tagesschulangeboten haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten einen einkommensabhängigen Beitrag zu leisten. Es gelten die Bestimmungen der Regelschule zur Höhe und zur Berechnung der Elternbeteiligung.

Diese Beiträge sind einzufordern und auf dem Kostenträger Tagesschule als Erlös in Abzug zu bringen. Nicht einbringbare Forderungen sind zu belegen.

6.3 Mittagstisch

6.3.1 Modell des Mittagstisches

Für Kinder, die keinen Bedarf an einer Unterbringung haben und am Nachmittag den obligatorischen Unterricht besuchen oder sich nach den Zeiten des Schülertransports richten müssen, bieten die besonderen Volksschulen eine Verpflegung und eine Betreuung insbesondere über die Mittagszeit an. (Vgl. 6.2 Tagesschule). Die besonderen Volksschulen erheben von den Eltern eine Gebühr für die Mahlzeiten. Die Betreuung erfolgt unentgeltlich.

6.3.2 Budgetierung

Der Mittagstisch als Teil der Betriebskosten ist nicht separat zu budgetieren.

6.3.3 Abrechnung

Alle Kosten des Mittagstischangebots (die Definition ist gleich wie für die Regelschule) sind in der Betriebsabrechnung auf der Vorkostenstelle Mittagstisch zu verbuchen. Die Vorkostenstelle ist auf den Kostenträger Betriebskosten abzurechnen.

6.3.4 Kostenbeteiligung der Eltern

Die von den besonderen Volksschulen bei den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten zu erhebende Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BSG 432.282.1; Art. 6, Abs. 1). Allfällige Rabatte werden keine gewährt.

Diese Beiträge sind einzufordern und auf der Vorkostenstelle als Erlös in Abzug zu bringen. Nicht einbringbare Forderungen sind zu belegen.

6.4 Schülertransporte

6.4.1 Modell des Schülertransports

Es werden die der Trägerschaft effektiv entstandenen Kosten abgegolten. Belegbare Differenzen zur Budgetierung werden im Rahmen der Schlussabrechnung ausgeglichen.

Als Schulweg gelten grundsätzlich der Hin- und Rückweg, also maximal zwei Wege pro Schultag, unabhängig davon, ob die SuS direkt nach dem Schulbesuch oder nach dem Besuch der Tagesschule den Rückweg antreten. Ebenfalls als Schulweg gelten der Hin- und Rückweg eines Internats-SuS.

6.4.2 Budgetierung

Die Trägerschaft plant die für ein bestimmtes Angebot erwarteten Kosten für die Schülertransporte (Gesamtbetrag) aufgeteilt nach Schulweg und Ausflügen und gibt die Kilometerleistung bzw. die Kosten für den öffentlichen Verkehr an.

Diese Angaben werden zur Budgetierung in der E-Plattform erfasst. Zusätzlich weist die Plattform die zu erwartenden Kosten pro Kilometer Fahrleistung aus.

Die internen Administrationskosten für die Schülertransporte werden via Betriebskostenpauschale abgegolten.

6.4.3 Abrechnung

Unter Transportkosten fallen Taxikosten bzw. die entsprechenden Personal- und Sachkosten der Trägerschaft sowie Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg der SuS und für schulische Aktivitäten (inkl. pädagogisch-therapeutischen Massnahmen), die zum leistungsvertraglich definierten besonderen Volksschulangebot gehören bzw. aufgrund des individuellen Bedarfs des SUS zwingend bedingt (fachlich indiziert) sind (z. B. Ergo-, Physiotherapie, o.ä.) und im Rahmen des Unterrichts stattfinden. Zusätzlich zu den Kosten für Taxitransporte ist die Anzahl entschädigter Kilometer zu erheben. Für beide Angaben (Kosten und Kilometer) ist die in der Budgetierung geforderte Unterscheidung in Transporte Schulweg und Ausflüge zu machen. Eine feinere Unterscheidung nach Art des Transportmittels liegt im Ermessen der Trägerschaft.

Bei Schultransporten mit betriebseigenen Fahrzeugen gelten die vereinbarten Tarife gemäss Art. 2 der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot. Der die Schule betreffende Teil der Amortisationskosten für eigene Fahrzeuge muss der Vorkostenstelle Mobilien Schule belastet werden.

6.4.3.1 Elterntransport

Im Falle des Schulweg-Transports der SuS durch die Eltern, können diese jeweils den Hin- und Rückweg pro Transport der Trägerschaft in Rechnung stellen. Als Schulweg gilt der Transport jeweils am Morgen und nach Schul- oder Tagesschulschluss. Wenn am Nachmittag Unterricht stattfindet, kann ein allfälliger Transport am Mittag nicht abgerechnet werden. Die von Privatpersonen durchgeführten Schülertransportkosten werden mit dem Kilometertarif nach Art. 3 der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot BVSDV entschädigt.

6.5 Betriebskosten

6.5.1 Allgemeines

Erfahrungswerte von besonderen Volksschulen zeigen, dass die Betriebskosten rund 20 Prozent der Gesamtkosten einer besonderen Volksschule betragen. Die Betriebskosten umfassen beispielsweise:

- Kosten von Schulleitung, Schulverwaltung, anteilige Kosten der Gesamtleitung und sonstige administrative Arbeiten in Zusammenhang mit dem Angebot der Trägerschaft für den Schulbereich.
- Kosten für Heizung, Energie, Reinigung, Hauswart- und Gartenarbeiten sowie Reparaturen und Unterhalt,
- Kosten für IT, Telefonie, Softwarelizenzen und Schulmaterial (soweit die Kriterien für die Aktivierung in der Bilanz nicht erfüllt sind),

- Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen,
- übrige und diverse laufende (Verwaltungs-) Kosten inkl. Spesenentschädigungen gemäss Personalreglement der besonderen Volksschule.
- Kosten Mittagstisch
- Kosten des schulärztlichen Dienstes, mit Ausnahme derjenigen für Impfungen.
- Kosten für die Organisation und Überprüfung des schulzahnärztlichen Dienstes (Die Kosten des Schulzahnarztes sind durch die Wohnsitzgemeinde zu tragen. Eltern können den Beitrag bei der Gemeinde zurückfordern.)

Die Mittel der Betriebskostenpauschale dürfen ausserdem zusätzlich für die teilweise Finanzierung von weiteren Leistungen wie Tagesschulangebote, zusätzliche Fördermassnahmen oder andere schulische Aktivitäten herangezogen, jedoch nicht für die Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur vorgesehen werden.

6.5.2 Budgetierung

Die Pauschale wird pro Klasse ausgerichtet. Mit einer Betriebskostenpauschale pro Klasse und Jahr von CHF 85'000.00 (Stand 2022) sollte eine effizient aufgestellte besondere Volksschule in der Lage sein, ihre Betriebskosten zu decken. Die Betriebskostenpauschale wird jährlich zu 60 Prozent an die Lohnerhöhung und den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal sowie zu 40 Prozent an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

6.5.3 Abrechnung

Auf dem Kostenträger Betriebskosten werden alle Kosten des Schulbetriebs verbucht, die unter den bisher erwähnten Leistungen nicht abgerechnet werden konnten. Es handelt sich dabei sowohl um direkte Kosten als auch zu einem grossen Teil um indirekte Kosten (wie Anteile an Schulleitung, Gesamtleitung, Schuladministration, Hauswartung, Energie, Informatik, Sach- und Haftpflichtversicherungen, etc.). Trägerschaften mit verschiedenen Angeboten (auch solchen, die nicht Teil der besonderen Volksschule sind), sammeln die Kosten auf den entsprechenden Hilfskostenstellen und schlüsseln sie anschliessend auf die verschiedenen Angebote und die Kostenträger innerhalb der Angebote auf.

6.5.4 Betriebsreserve

Ein Überschuss aus der Betriebskostenpauschale der Schule wird beim Abschluss des Geschäftsjahres zweckgebunden als «Betriebsreserve Schule» im Fremdkapital der Trägerschaft verbucht, alternativ im Fondskapital mit Fremdkapitalcharakter. Sie hat die Funktion eines finanziellen Ausgleichsgefässes für die Leistungen, die nicht nach den effektiven Kosten abzurechnen sind. Die Erstellung eines Fondsreglements wird empfohlen.

Allfällige Überschüsse oder Unterdeckungen aus den Leistungen Tagesschulangebot oder Förderlektionen werden ebenfalls über die Betriebskosten bzw. -reserven abgerechnet.

Die Obergrenze dieser Reserve ist auf 50 % der jährlichen Betriebskostenpauschale für die Anzahl bewilligter Klassen der Trägerschaft begrenzt. Was darüber liegt, wird in der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

Ein Betriebsverlust der schulischen Angebote muss zu Lasten dieser Reserve ausgeglichen werden. Der Kanton kann einen ausserordentlichen Betriebskostenbeitrag leisten, sofern eine Unterdeckung von mehr als 50% der jährlichen Betriebskostenpauschale besteht. Ab einer Unterdeckung von 25% kann die besondere Volksschule ein Gespräch mit dem AKVB einfordern. Das AKVB prüft den Anspruch. Vorgängig hat die Trägerschaft alle zumutbaren Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kanton oder beim Verkauf von Angeboten bzw. bei Fusion muss die Trägerschaft eine allfällige Betriebsreserve dem Kanton zurückerstatten oder mit Zustimmung des Kantons in eine fusionierte Institution einbringen.

6.6 Infrastruktur

6.6.1 Mittelverwendung

Alle vom Kanton auf der Grundlage des Abgeltungsmodells gesprochenen finanziellen Mittel an die Angebote der besonderen Volksschule sind für den dafür vorgesehenen Zweck bestimmt und entsprechend zu verwenden. Einzig Gelder, die in das freie Eigenkapital der Trägerschaft übergegangen sind, dürfen nach freiem Ermessen der Trägerschaft verwendet werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes (StBG).

Für die Infrastrukturpauschale ist zusätzlich eine spezielle Zweckbindung eingeführt worden. Das bedeutet, dass diese Gelder als Fonds im Organisationskapital, alternativ im Fondskapital mit Eigenkapitalcharakter buchhalterisch separat auszuweisen sind und nur für die in den folgenden Abschnitten über die Abrechnung ausgeführten Zwecke verwendet werden dürfen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kanton oder beim Verkauf von Angeboten bzw. bei Fusion muss die Trägerschaft das vorhandene Infrastrukturvermögen (Fondsvermögen Infrastruktur sowie Realwerte, sprich Baukosten inklusive Landwert) nicht an den Kanton zurückerstatten, weil die Infrastruktur von der Trägerschaft zur Verfügung gestellt und vom Kanton pauschal abgegolten wird. Die Erstellung eines Fondsreglements wird empfohlen.

6.6.2 Budgetierung

Die Infrastruktur der Schule wird den Trägerschaften für ihre Angebote pauschal pro bewilligte Klasse und Jahr abgegolten. Die Pauschale ist zweckgebunden, d.h. der Teil für Gebäude ist für Kosten im Zusammenhang mit eigenen und gemieteten Räumlichkeiten sowie für allfällige Landkosten zu verwenden. Der Teil für die Mobilien ist für die Ausrüstung der besonderen Volksschule zu verwenden.

Die Pauschale beruht auf einer Norminvestition pro Klasse und beinhaltet Amortisation und Kapitalverzinsung. Für Klassen oder Bruchteile davon, die aus Vollzeitinternats-Schülerinnen und -Schüler bestehen, liegt die Norminvestition tiefer, weil Schule und Wohnen gewisse Flächen gemeinsam nutzen können.

Die E-Plattform berechnet die Abgeltung anhand der Angaben über die Anzahl Klassen, die Anzahl SuS insgesamt und die Anzahl Vollzeitinternats-Schülerinnen und -Schüler des betreffenden Angebots.

6.6.3 Abrechnung

Auf den Kostenträgern Infrastruktur (Immobilien und Mobilien) werden alle Kosten in Zusammenhang mit dem Gebäude und Mobilien verbucht.

Zu Lasten der Infrastrukturpauschale für Gebäude gehen alle Kosten für den Werterhalt der Liegenschaft oder auch für die Wertvermehrung. Die Schwellenwerte für die Aktivierung gemäss IVSE betragen CHF 50'000 im Bereich immobile Infrastruktur und CHF 3'000 bei den Mobilien.

«Laufende» Kosten, Reparaturen oder kleinerer Unterhalt sind der Betriebskostenpauschale zu belasten.

6.6.3.1 Grundlegendes

Die Angebote der besonderen Volksschule erhalten pro Klasse eine Infrastrukturpauschale. Mit der Pauschale sind alle Infrastrukturbedürfnisse des Angebots im schulischen Bereich zu decken, d.h. es gibt keine Infrastrukturzuschläge o.ä. auf einzelnen Leistungen.

Die Infrastrukturpauschalen, die für die Schule entrichtet werden, sind buchhalterisch gesondert auszuweisen. Gelder aus der Infrastrukturpauschale, die nicht investiert sind, müssen liquiditätsmässig im Immobilienfonds für Gebäude der Schule bzw. im Investitionsfonds für Mobilien (Rückstellung für künftige Anschaffungen) der Schule sichergestellt sein. Sie dürfen somit nicht (auch nicht vorübergehend) für die Kostendeckung des laufenden Betriebs verwendet werden.

Es ist zulässig, Mittel aus dem Immobilienfonds der Schule als Eigenkapital für ganzheitliche Bauprojekte oder für Bauvorhaben im Bereich Wohnen heranzuziehen, da in der Mehrzahl der Fälle eine gemischte Nutzung der Gebäude vorliegt. Bei späteren Bauvorhaben für den Anteil Schule muss jedoch sichergestellt werden, dass die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind. Nicht zulässig ist es, die Mittel aus dem Investitionsfonds für Mobilien für die Finanzierung von Immobilien zu verwenden und umgekehrt.

Die Abschreibungsdauer für Struktur, Rohbau und Gebäudehülle beträgt 50 Jahre, für gebäudetechnische Installationen 40 Jahre und für Betriebseinrichtungen 20 Jahre. Auf dem Landwert sind keine Abschreibungen vorzunehmen. Die Abschreibungen sind in der Betriebsbuchhaltung sachlich abzugrenzen.

6.6.3.2 Land

Die Abgeltung der Infrastrukturpauschale darf für die Zahlung von Baurechtszinsen oder für die Verzinsung und Amortisation von Krediten für den Landerwerb verwendet werden. Die entsprechenden Kosten werden der Vorkostenstelle Land belastet.

6.6.3.3 Gebäude

Die Pauschale für Gebäude ist sowohl für den Bau und den grösseren Unterhalt von eigenen Schulimmobilien als auch für die Miete von betriebsnotwendigen Räumen für die Schule vorgesehen. Allfällige Erlöse (z.B. aus Vermietungen) sind gutzuschreiben. Die eigenen Gebäude werden in der Anlagenbuchhaltung geführt. Die Unterscheidung zwischen Objekt (z.B. Schulhaus oder Verwaltungsgebäude) und Anlagen, aus denen das Objekt besteht (z.B. Altbau, Anbau, Fassadensanierung, etc.) soll nach dem Zweckmässigkeitsprinzip vorgenommen werden.

Der Saldo dieser Kostenstelle wird zunächst auf den Kostenträger «Infrastruktur» der schulischen Angebote der Trägerschaft übertragen bzw. aufgeschlüsselt. Diesen werden zudem die Infrastrukturpauschalen des Kantons für Schulgebäude als Erlös gutgeschrieben. Von dort erfolgt die Entlastung gegenüber dem Immobilienfonds.

Falls die Gebäudekosten mit der jährlichen Pauschale nicht vollständig gedeckt werden können, ist die Differenz als Fehlbetrag zu buchen.

Es ist nicht gestattet, unter Gebäudeinfrastruktur laufende Kosten für den Betrieb der Liegenschaft abzurechnen (wie z.B. Hauswartung, Reinigung, kleiner Unterhalt, etc.).

Solange eine Trägerschaft gegenüber dem Kanton noch eine Schuld aus altrechtlichen Baubeiträgen hat, kann sie diese mittels der Infrastrukturpauschalen amortisieren. Die Einzelheiten, insbesondere die maximale Dauer für die Amortisation dieser Schuld, werden separat geregelt.

6.6.3.4 Berechnung der Pauschale für Angebote ohne betreutes Wohnen (Internat)

Die Berechnung der Pauschalen für Gebäude und Mobilien wird nach diesem Modell vorgenommen:

Die Berechnungen zur Festlegung der Infrastrukturpauschalen fassen auf denselben Überlegungen, welche die GSI im Bereich der Alters- und Pflegeheimplätze gemacht hat und die DIJ im Bereich der Internate ab 2022 macht. Alle drei Direktionen verwenden dieselben Lebensdauern und Anteile an den Gesamtkosten. Ebenso ist die Verzinsung des investierten Kapitals identisch.

Als Ausgangsgrösse hat die BKD Norminvestitionen pro Klasse für Baukosten und Mobilien zugrunde gelegt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass mit diesen Beträgen die betriebsnotwendigen infrastrukturseitigen Kosten gedeckt werden können.

Für besondere Volksschulen ohne Internatsangebote kommt ausschliesslich die BKD für die Kosten für die Infrastruktur auf. Bei besonderen Volksschulen mit Internatsangeboten existieren vom Schul- und vom Internatsbereich gemeinsam genutzte Räumlichkeiten. Diese Räumlichkeiten werden über die Infrastrukturpauschalen der DIJ abgegolten. Entsprechend wird der Ausgangswert der Baukosten für diese Bereiche geringfügig tiefer veranschlagt.

Norminvestition	Pro Klasse:	Baukosten (BKP) 1-8		1'300'000
	Pro Klasse:	Mobilien BKP 9		100'000
		Total pro Klasse		1'400'000
Amortisation				
Gruppen	Lebensdauer in Jahren	Anteil an Gesamtkosten	Abschreibungssatz	Abschreibung/Jahr in CHF
Struktur, Rohbau, Gebäudehülle	50	50%	2.0%	13'000
Gebäudetechnische Installationen	40	35%	2.5%	11'375
Betriebseinrichtungen	20	15%	5.0%	9'750
Mobiliar	12		8.33%	8'330
				42'455
Kapitalverzinsung	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Immobilien	650'000	1.50%	9'750
	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Mobiliar	50'000	1.50%	750
	Standardpauschale pro Jahr und Klasse			52'955
Infrastrukturpauschale Immobilien				43'875
Pauschale für Mobilien				9'080
Summe				52'955

Tabelle 3: Berechnung der Pauschale für Angebote ohne betreutes Wohnen

6.6.3.5 Berechnung der Pauschale für Angebote mit betreutem Wohnen (Internat)

Die Berechnung der Pauschalen für Gebäude und Mobilien wird nach diesem Modell vorgenommen:

Norminvestition	Pro Klasse:	Baukosten (BKP) 1-8		1'200'000
	Pro Klasse:	Mobilien BKP 9		100'000
		Total pro Klasse		1'300'000
Amortisation				
Gruppen	Lebensdauer in Jahren	Anteil an Gesamtkosten	Abschreibungssatz	Abschreibung/Jahr in CHF
Struktur, Rohbau, Gebäudehülle	50	50%	2.0%	12'000
Gebäudetechnische Installationen	40	35%	2.5%	10'500
Betriebseinrichtungen	20	15%	5.0%	9'000
Mobiliar	12		8.33%	8'330
				39'830
Kapitalverzinsung	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Immobilien	600'000	1.50%	9'000
	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Mobiliar	50'000	1.50%	750
	Standardpauschale pro Jahr und Klasse			49'580
Infrastrukturpauschale Immobilien				40'500
Pauschale für Mobilien				9'080
Summe				49'580

Tabelle 4: Berechnung der Pauschale für Angebote mit betreutem Wohnen

6.6.3.6 Mobilien

Als Mobilien gelten alle für die Schule benötigten, nicht fest mit dem Gebäude verbundenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, deren Anschaffungskosten über der Aktivierungsgrenze zu liegen kommen. Dazu gehören auch eigene Fahrzeuge und die für Behindertentransporte ggf. nötigen Umbauten.

Mobilien sind ebenfalls in der Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Pauschale für die betriebsnotwendigen Mobilien der Schule, die pro bewilligte Klasse ausgerichtet wird, dient der Amortisation und Ersatzbeschaffung dieser Gegenstände sowie allfälliger Kapitalkosten. Verkaufserlöse durch Mobilien sind ebenfalls über die Infrastruktur Mobilien abzurechnen.

Die Abschreibungsdauer für Mobilien beträgt 12 Jahre. Die Abschreibungen sind in der Betriebsbuchhaltung sachlich abzugrenzen.

Falls die laufenden Kosten der Mobilien mit der Pauschale nicht vollständig gedeckt werden können, ist die Differenz über den Kostenträger Betriebskosten abzubuchen.

6.6.3.7 Anzahl ausgerichtete Pauschalen

Die Gebäude- und Mobilienpauschale wird für die Anzahl bewilligter Klassen gemäss Vertragszusatz (Anhang 1) zur LV ausgerichtet.

6.7 Weitere Angebote

6.7.1 Allgemeines

Unter der Bezeichnung «weitere Angebote» ist die Budgetierung von verschiedenen speziellen Leistungen zusammengefasst, die nur bei gewissen Angeboten zum Tragen kommen:

1 Weitere Angebote

Als spezielle Leistungen gelten explizit die Therapiekoordination, der Aufwand für medizinische Massnahmen zu Lasten des Angebots und das Führen einer Fach- oder Beratungsstelle. Sie werden im Anhang I zu LV festgehalten.

2 Individuelle Settings - Zusätzliche Ressourcen

Zusätzliche Ressourcen sind separat und im Einzelfall zu beantragen.

a. Zusätzliche Assistenz

Sollte ein Kind eine zusätzliche Unterstützung (z.B. individuelles Setting) benötigen, welche nicht mit den vorhandenen Ressourcen (Förderlektionen) abgedeckt werden kann, stellt die besondere Volksschule bei der Abteilung besonderes Volksschulangebot über das Schulinspektorat (SI) einen begründeten Antrag. Der Antrag beschreibt die bisherigen schon umgesetzten Massnahmen, die Zielsetzung, Massnahmenplanung inkl. Ausstiegsszenario, den Umfang, die Kosten und die zeitliche Befristung. Das AKVB entscheidet über die zusätzlichen Ressourcen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung der Leistungsvereinbarung abgerechnet. Die beauftragten Personen werden ausschliesslich über die Schulen direkt angestellt und entlohnt.

b. Begleitperson

Die Trägerschaft kann die zusätzlichen Kosten für eine unerlässliche Begleitperson direkt abrechnen (Art. 19 Abs. 4 Bst b in Verbindung mit Absatz 5 BVSV). Die Tarife orientieren sich dabei gemäss Anhang 1 der LADV. Damit diese Kosten übernommen werden können, ist durch die Institution eine ärztliche Bestätigung und/oder ein Fachbericht (z. B. SAV-Abklärung durch Erziehungsberatungsstellen), welcher den Bedarf ausweist, bei den Eltern einzuholen. Anschliessend kann die Institution zusammen mit den eingereichten Berichten ein Gesuch an das zuständige Schulinspektorat stellen. Bei ausgewiesenem Bedarf wird der begleitete Transport durch das Schulinspektorat verfügt. Die Abrechnung für die Begleitung erfolgt in der Rubrik «Individuelle Settings». Die entsprechende Verfügung ist in der E-Plattform beizulegen. Zu den Anforderungen an die unerlässliche Begleitperson ist nichts festgelegt. Es ist im Einzelfall, gestützt auf den Fachbericht oder SAV-Bericht, durch die Trägerschaft zu entscheiden, über welche Qualifikation die Begleitpersonen zu verfügen hat.

3 Sonstige Angebote

Sonstige Angebote ist ein offenes Gefäss, über das auch situativ zwischen Trägerschaft und AKVB vereinbarte Leistungen ins Budget einbezogen werden können, wie zum Beispiel

a. KaB-/KIG-Plätze

hochspezialisierte Plätze für Kinder und Jugendliche mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf müssen fachlich im Voraus indiziert sein. Die Bildungs- und Kulturdirektion kommt für die Kosten des Schulteils auf. Die Budgetierung und Abrechnung ist fallspezifisch mit dem AKVB zu vereinbaren.

b. Ambulante Angebote

In der Leistung «weitere Angebote» können die Vollkosten im Bereich der ambulanten Dienste angegeben werden (Gehälter, Betriebskosten und Infrastruktur). Sie kommen SuS aus der regulären Volksschule mit einer Hör-, Körper- oder Sehbehinderung zugute. Das Angebot unterstützt die betreffenden SuS und ihr schulisches oder familiäres Umfeld, indem sie den Besuch des Kindergartens oder der Regelschule trotz der Beeinträchtigung ermöglichen.

6.7.2 Budgetierung

Für die von einzelnen Trägerschaften geführten und mit dem AKVB abgesprochenen Fach- und Beratungsstellen, die Therapiekoordination, den Aufwand für medizinische Massnahmen und die gesprochenen Ressourcen für individuelle Settings ist der geschätzte oder bereits bewilligte Aufwand zu budgetieren. Bei den individuellen Settings und sonstigen Angeboten sind entsprechende Belege anzufügen.

6.7.3 Abrechnung

Unter «weitere Angebote» dürfen die im Rahmen der Budgetierung bewilligten Leistungen abgerechnet werden. Es ist unzulässig, hier nicht budgetierte Leistungen oder nicht bewilligte zusätzliche Leistungen abzurechnen.

Die effektiven direkten Kosten der speziellen Leistungen Therapiekoordination, Aufwand für medizinische Massnahmen und Führen einer Fach- oder Beratungsstelle werden auf diesem Kostenträger verbucht. Ebenso die effektiven direkten Kosten der ambulanten (aufsuchenden) Angebote, der individuellen Settings sowie weiterer vorgängig vereinbarter Angebote. Zur besseren Übersicht wird das Führen von Hilfskostenstellen pro einzelne Leistung empfohlen.

Es werden die der Trägerschaft effektiv entstandenen Kosten abgegolten. Eine entsprechende Kostenzusammenstellung pro Leistung ist als Beleg in der E-Plattform anzufügen.

Alle indirekten Kosten dieser Leistungen gehen zu Lasten des Kostenträgers Betriebskosten.

Effektiv angefallene Kosten für individuelle Setting von ausserkantonalen SuS (direkte und indirekte) sind beim betreffenden Kanton einzufordern. Die entsprechenden Kosten und Einnahmen sind sachlich abzugrenzen.

Die Kosten für innerkantonale SuS mit einer KESB/JUGA – Platzierung sind separat auszuweisen. Dazu müssen Anzahl SuS und Anzahl Schultage tagesgenau und allfällige Transport- und Tagesschulkosten individuell erfasst werden. Mittels dem durch die E-Plattform ermittelten Schultarif KESB/JUGA und den erfassten individuellen Kosten werden die Gesamtkosten der KESB/JUGA-platzierten SuS erhoben. Dieser Wert wird kantonsintern zur Berechnung des Lastentellers «Soziales» benötigt.

6.8 Einnahmen

6.8.1 Budgetierung

Die Trägerschaften budgetieren die aus der Platzierung von ausserkantonalen SuS erwarteten Einnahmen. Um diesen Betrag zu ermitteln, ist einzig die Anzahl erwarteter Aufenthaltstage von ausserkantonalen SuS nötig. Der errechnete Betrag wird vor der Berechnung der Akontozahlungen des Kantons in Abzug gebracht, weil die Trägerschaften diese Aufenthalte direkt bei den ausserkantonalen Stellen in Rechnung stellen.

Die E-Plattform errechnet den Tagestarif des Angebots aus den bereits gemachten Eingaben mit einer Auslastungsvorgabe von 93% und stellt ihn, aufgeteilt in die drei Teiltarife Unterricht,

Betriebskosten und Infrastruktur, dar. Der vereinbarte Tagestarif wird publiziert und bildet die Basis sowohl für die Budgetierung wie auch für die Rechnungsstellung an die anderen Kantone.

6.8.2 Abrechnung

Die der besonderen Volksschule anrechenbaren Einnahmen sind von der Trägerschaft sachlich und zeitlich abgegrenzt, entweder bei der jeweiligen Leistung oder unter einem separaten Kostenträger als Erlös zu verbuchen. Die Tagestarifberechnung wird bei der Abrechnung gegenüber dem Kanton nicht mehr angepasst.

Die Trägerschaften sind insbesondere dafür verantwortlich, die für ausserkantonalen SuS erbrachten Leistungen gegenüber dem jeweiligen Kanton geltend zu machen. Für die Rechnungsstellung an den anderen Kanton muss der vereinbarte und publizierte Tagestarif verwendet werden. Die Erlöse sind entsprechend zu verbuchen und auszuweisen. Die Transportkosten für ein ausserkantonales Kind sind über den abgebenden Kanton abzurechnen. Sie sind neben dem IVSE-Tagestarif separat abzurechnen. Die Tarife richten sich nach der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (Art. 2).

Neben dem Tagestarif und den Transportkosten sind die für den Besuch von Tagesschulmodulen oder für individuelle Settings angefallenen Kosten verursachergerecht abzurechnen. Die Kosten und Erlöse für individuelle Leistungen ausserkantonomer SuS sind sachlich abzugrenzen.

Weitere Einnahmen (wie z. B. KVG) sind auf den entsprechenden Leistungen als Erlös auszuweisen.

6.9 Nicht budgetierte Leistungen

Auf jedes neue Schuljahr im August können zudem verschiedene Änderungen eintreten, wie zum Beispiel eine kurzfristige unterjährige Klasseneröffnung:

- Effektiv entgeltete Leistungen wie Löhne von Lehrpersonen des ordentlichen Unterrichts und Transportkosten können im Rahmen der Schlussabrechnung des entsprechenden Kalenderjahrs geltend gemacht werden.
- Zur Deckung der Kosten in Bezug auf die klassenbezogenen Pauschalen Betriebskosten und Infrastruktur (Immobilien/Mobilen) werden diese Pauschalen im Rahmen der Schlussabrechnung pro rata gewährt. Der Anspruch kann entsprechend in der Jahresrechnung der Trägerschaft berücksichtigt werden.
- Zur Deckung der Kosten in Bezug auf die schülerbezogene Pauschale Förderlektionen sind die infolge Klasseneröffnung das vereinbarte Budget überschreitenden Kosten in der Regel durch die Betriebsreserve zu decken.
- Reicht die vorhandene Betriebsreserve nicht zur (Vor-)Finanzierung der Kosten aus, kann die Trägerschaft begründet eine zusätzliche Akonto-Zahlung zum Budget beantragen.

Andere Leistungen, die erst nach Abschluss der Budgetierung bekannt werden und im laufenden Jahr Kosten verursachen, sind individuell beim AKVB zu beantragen, die Handhabung der Abrechnung wird entsprechend fallspezifisch vereinbart.

Falls die Leistung auf Dauer angelegt ist, soll sie im nächsten ordentlichen Budget der Trägerschaft enthalten sein. Wird eine Leistung gestrichen (z. B. Klassenschliessung), gelten die Regelungen sinngemäss. Die Abgeltung für Infrastruktur aufgehobener Klassen endet mit Auslaufen der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode.

7. Controlling / Monitoring

7.1 Leistungscontrolling

- Das Leistungscontrolling ist in erster Linie ein Instrument des AKVB bzw. der BKD.
- Das Controlling soll sich in erster Linie auf die im Rahmen der Abrechnung und mit der Schulstatistik erhobenen Zahlen stützen; ausserdem wird die elektronische Schülerplattform (EPS) gewisse Grundlagen liefern.
- Somit ist der Rhythmus für das (Leistungs-) Controlling ein Jahresrhythmus.
- Es sollen Auswertungen zu den Kosten pro Leistungseinheit der verschiedenen Leistungskategorien gemacht werden, die dazu dienen, auf eine Annäherung der Kosten zwischen Trägerschaften bzw. Angeboten mit vergleichbaren Konzepten hinzuwirken.
- Ausserdem sollen diese Auswertungen dazu dienen, ein Bild über die aktuellen Gestehungskosten der Leistungen zu erhalten und periodisch eine auf diese Erkenntnisse abgestützte Anpassung der Parameter des Abgeltungsmodells vorzunehmen.

7.2 Monitoring

Die auf der E-Plattform vorhandenen Angaben zu den Budgets und den Abrechnungen liefern die Grundlage für ein Monitoring der Entwicklung wichtiger Kennzahlen. Die Kennzahlen dienen der BKD als eine Grundlage zur Prüfung des Abgeltungsmodells und Weiterentwicklung der Angebote. Solche Werte zu den Angeboten können den LV-Partnern – ev. anonymisiert zugänglich gemacht werden, damit sie sich mit anderen Angeboten vergleichen können.

7.3 Auswertung von Kennzahlen

Als Controlling im engeren Sinn kann die gezielte Auswertung bestimmter Zahlen / Fakten im Zeitverlauf mit dem Ziel, Pauschalen an die Realität anzupassen oder Teilbereiche stärker zu harmonisieren (z.B. Anspruch auf Förderlektionen), verstanden werden.

8. Übergang zum neuen Finanzierungssystem für Investitionen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abgeltungsmodells wird pro Trägerschaft ermittelt, ob noch nicht abgeschriebene Investitionsbeiträge des Kantons vorhanden sind. Diese werden in eine Schuld gegenüber dem Kanton umgewandelt. Die Trägerschaften haben die Wahl, diese Schuld per Stichtag des Inkrafttretens der neuen Art der Investitionsfinanzierung (durch Eigenmittel oder durch die Beschaffung von Fremdkapital) oder schrittweise durch das Anrechnen der Investitionspauschalen nach neuem Recht zu tilgen. Die beteiligten Direktionen sorgen dafür, dass der Entscheid der Trägerschaften rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Abgeltungsmodells bekannt ist.

9. Glossar

AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Angebot der besonderen Volksschule	Gemäss VSG die Gesamtheit der Leistungen in der integrativen und der separativen Sonderschulung
Angebot einer Trägerschaft	Kurzbezeichnung für die mit einer Trägerschaft vereinbarten Leistungen der separativen Sonderschulung, die nach einem bestimmten Konzept erbracht werden
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BVSV	Verordnung zum besonderen Volksschulangebot
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
E-Plattform	Onlineplattform des AKVB für die Unterstützung des Budgetierungs- und Abrechnungsprozesses der besonderen Volksschule
HRM II	Harmonisiertes Rechnungsmodell 2
KaB	Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf
KIG	Kriseninterventionsgruppe
KJA	Kantonales Jugendamt
LV	Leistungsvereinbarung
LV-Periode	Vierjährige Gültigkeitsdauer der Leistungsvereinbarungen
OR	Obligationenrecht
öV	Öffentlicher Verkehr
StBG	Staatsbeitragsgesetz
SuS	Schülerinnen und Schüler
Swiss GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles (GAAP), Fachempfehlung zur Rechnungslegung (FER)
VSG	Volksschulgesetz